

Estate Planning – die umfassende Erbschaftsplanung



Liebe Leserin, lieber Leser

Estate Planning ist die Anwendung des Familien-, Erb-, Sachen-, Obligationen-, Versicherungs- und Steuerrechts zur Ordnung der persönlichen Angelegenheiten in einem nationalen oder internationalen Kontext unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Ruhestandes und der Gewissheit des Todes.

Während wir Kontinentaleuropäer vor dem Hintergrund des Civil Law insbesondere disziplinenbezogen denken und handeln, ist ein wichtiges Merkmal des angelsächsischen Common Law die Erarbeitung des Rechts aufgrund eines Lebenssachverhalts und nicht aufgrund einer Rechtsdisziplin. Was sind denn die Vorteile der Themenbezogenheit gegenüber der Disziplinenbezogenheit? Das vernetzte Denken und das Durchdringen der Materie. Selbstredend versteht sich Estate Planning als themenbezogener Begriff, der eine umfassende Betrachtung vornimmt, welche vor allem auch von Querbezügen lebt und somit die

Schnittstellen zu anderen Gebieten behandelt.

In der deutschen Sprache gibt es einerseits das Vermögen einer lebenden Person, andererseits den Nachlass oder die Erbschaft eines Verstorbenen. Estate Planning beinhaltet beide Phasen und ist somit weitergefasst.

Wie sieht es in der Praxis aus? Es gibt zunächst die Zweiteilung in Vermögensverwaltung (das Private Banking) und Vermögensberatung (das Private Consulting). Estate Planning ist ein wichtiger Teil dieses Private Consulting und umfasst stets mehrere Disziplinen. Die Herausforderung, der sich auch KPMG *private* verschrieben hat, besteht in der engen Zusammenarbeit dieser verschiedenen Disziplinen (Strategic Investment Consulting, Rechts- und Steuerberatung, Vorsorge- und Versicherungsberatung, Fiduciary Services), um den Kunden die Dienstleistung aus einer Hand anbieten zu können.

Ziel des Estate Planning

Prioritär geht es darum, die eigenen persönlichen Ziele zu erreichen! Die Bedürfnisabklärung ist zentral. Nicht selten muss man in der Praxis einen Erblasser daran erinnern, dass auf die Länge nur seine Bedürfnisse eine taugliche Grundlage für eine langfristige Planung bilden und gewiss nicht irgendwelche Steuereinsparungen. Die Aushandlung einer Pauschalbesteuerung mag finanziell bedeutsam sein, steht aber in keinem Verhältnis zu einem jahrelangen Wohnort, der nicht gefällt.

Estate Planning Tools

Das Estate Planning beginnt mit der Strukturierung des Vermögens. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob man die Yacht in St. Tropez nicht besser in einen Trust einbringt und sie nur noch

von diesem mietet, oder ob man eine Liegenschaft in Spanien nicht besser über eine Gesellschaft hält, um im Erbfall besser gerüstet zu sein. Es gehört auch dazu, dass ein Unternehmer sein Privat- und Geschäftsvermögen sauber trennt. Am häufigsten beschäftigt man sich mit der Struktur des Geldvermögens. Ausgehend von den Präferenzen stellt sich die zentrale Frage, welches Risiko jemand zu tragen bereit ist und welches Risiko er zu tragen in der Lage ist. Aufgrund der Analyse wird die Asset Allocation auf einer strategischen und taktischen Ebene vorgenommen und schliesslich die Performance überwacht.

Zentral sind die klassischen Instrumente des Testaments und des Erbvertrags sowie des Ehevertrags. (Nur etwa 20% der europäischen Bevölkerung hinterlassen eine letztwillige Verfügung.)

Trusts, Stiftungen und Gesellschaftsstrukturen werden in erster Linie bei Erbschaftsplanungen eingesetzt, welche internationale Bezüge aufweisen.

Das Estate Planning stellt die Planung des Vermögensübergangs auf die nächste Generation in einen grösseren Rahmen. Dabei ist vor allem auch zu beachten, dass diese Planung bei Geschäften unter Lebenden und nicht erst beim Nachlass einsetzt.

Wichtig sind ferner die Vertrauenspersonen, zu denen insbesondere vor dem Tod der Beistand und Vormund sowie nach dem Tod der Willensvollstrecker gehören.

Aus der Praxis

Vor fünf Jahren ging unser Kunde, der damalige geschäftsführende Direktor einer Schweizer Privatbank, in Pension. Heute denkt er intensiver denn je über die finanzielle Zukunft seiner Familie nach. Soll er aus steuerlichen Gründen jetzt noch den Wohnsitz wechseln? Wäre es sinnvoll, gewisse Vermögenswerte in der Form von Schenkungen an seine Frau oder Kinder zu übertragen? Wie geht er am besten vor, um sein Vermögen so auf seine Familie zu verteilen, wie er es für richtig hält? Was für Möglichkeiten stehen ihm aus rechtlicher Sicht überhaupt offen?

Bei grösseren Vermögen wird die erbrechtliche Planung häufig in zwei Schritten vollzogen: Zuerst wird ein handschriftliches Testament formuliert, das in der Planungsphase laufend nachgeführt werden kann. Es dient zur Absicherung des Erblassers und hat vorläufigen Charakter. Nach Abschluss der Planungsarbeiten – in welche die wichtigsten Beteiligten einbezogen werden – wird ein Erbvertrag abgeschlossen, der von allen Unterzeichnenden respektiert wird und deshalb im Todesfall rasch vollzogen werden kann.

Das Erbrecht kennt nur eine begrenzte Anzahl von Verfügungsarten – insbesondere Erbeinsetzung und Vermächtnis – und lässt Verfügungen nur soweit zu, als die Pflichtteile nicht verletzt werden. Unser Kunde muss sich deshalb fragen, ob er mit einem Ehevertrag die Höhe der Pflichtteile seinen Vorstellungen gemäss anpassen kann; ob lebzeitige Schenkungen an seine Ehefrau und seine Kinder auszugleichen sind; ob bei der Zuweisung einer Liegenschaft an einen bestimmten Erben auch die Hypothek zu übernehmen ist; ob er über eine Nacherbschaft eine längere Vermögensbindung erreichen kann; ob es sinnvoll wäre, einen Willensvollstrecker zu bezeichnen.

Die Steuerfolgen müssen von Anfang an in die Erbschaftsplanung einbezogen werden. Nicht selten erfolgt die Wahl der zivilrechtlichen Lösung aufgrund steuerlicher Gesichtspunkte.

Die einfachste und effizienteste Methode für unseren Kunden, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu minimieren oder sogar ganz zu eliminieren, ist ein simpler Wohnsitzwechsel: In der Schweiz gibt es eine wachsende Zahl von Kantonen, in denen die Ehepartner und die direkten Nachkommen nur eine bescheidene oder überhaupt keine Erbschaftssteuer zu entrichten haben. Ähnliches gilt für Schenkungen zu Lebzeiten und die definitive oder temporäre Verlegung des Wohnsitzes in einen Kanton mit einer niedrigen oder gar keiner Schenkungssteuer. Liegenschaften werden allerdings am Ort der gelegenen Sache besteuert.

Unter Umständen könnte unser Kunde von zahlreichen weiteren steuerlichen Vorteilen profitieren: Er könnte die Steuerfolgen durch lebzeitige Zuwendungen mildern, besonders wenn der Wert der Zuwendungen durch Nutzniessungen – beispielsweise ein Wohnrecht oder die Übernahme von Schulden – reduziert wird; er könnte steuerlich vorteilhafte Lebensversicherungen abschliessen oder durch eine breitere Verteilung des Nachlassvermögens höhere Freibeträge erreichen; abzuwägen wäre weiter, ob er und seine Familie mit Schenkungs- oder mit Erbschaftssteuern günstiger fahren; nicht zu vergessen sind schliesslich die Fragen, wer die Erbschaftssteuern bezahlt und ob die im Testament genannten Beträge voll auszuzahlen oder ob davon Steuern abzuziehen sind.

Die wichtigsten Vermögenswerte sind Geld und Wertschriften, Liegenschaften und Unternehmensbeteiligungen. Je nachdem, welche dieser Vermögenswerte Gegenstand der erbrechtlichen Planung sind, stellen sich ganz unterschiedliche Fragen. Wenn unser Kunde mit seinem Geld und seinen Wertschriften eine gemeinnützige Stiftung gründen oder eine Schenkung verfügen will, muss er sich überlegen, ob dies schon zu Lebzeiten, auf den Todesfall oder erst von Todes wegen geschehen soll; zudem muss er sicherstellen, dass die betroffenen Personen rechtzeitig in die Pläne einbezogen werden. Bei den unmündigen Kindern

ist zu überlegen, ob der Willensvollstrecker unter Umständen über längere Zeit als Vermögensverwalter agieren kann.

Falls unser Kunde wünscht, dass der Liegenschaftsbesitz innerhalb der Familie real erhalten bleibt, muss er sich überlegen, ob seine Ehefrau gewisse Liegenschaften als Miteigentümerin oder durch eine einfache Gesellschaft erwerben soll; er muss sich entscheiden, wem der Mehr- oder Minderwert von Liegenschaften im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und in der Erbteilung zuzuordnen ist; er muss sich Gedanken darüber machen, welcher Erbe überhaupt an welchen Liegenschaften interessiert sein könnte und ob Parzellierungen unter Umständen eine komplizierte Formulierung der gegenseitigen Rechte mit sich bringen; schliesslich muss er klären, ob das Eigentum an Liegenschaften von einem Teil der Erben gemeinschaftlich weitergeführt werden kann oder soll etc., etc.

Die umfassende Erbschaftsplanung ist ein komplexer Prozess, bei dem es darum geht, die Wünsche des Erblassers optimal mit seiner Steuersituation und dem rechtlichen Umfeld abzustimmen. In diesem Spannungsdreieck «Wünsche – Steueroptimierung – Zivilrecht» findet man sich allein nur schwer zurecht. Gefragt sind Spezialisten und Teamlösungen.

Dr. Rudolf Roth
Vorsitzender des Executive Board
KPMG private

Anmerkung

Hans Rainer Künzle, Zürich, PD Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, Mitglied des Executive Board von KPMG private, hat sich eingehend mit der Thematik Estate Planning auseinandergesetzt – vgl. dazu SJZ, Schweizerische Juristen-Zeitung, 2000, Seiten 485 bis 497.